

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Boyke Technology GmbH und der Boyke Wear Technology GmbH



1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Anderslautende Bestimmungen gelten auch dann nicht, wenn die Boyke Technology GmbH und die Boyke Wear Technology GmbH die Leistung des Vertragspartners widerspruchsfrei entgegennimmt. Anderslautende Bedingungen soweit sie nicht in dieser gesamten Bestellung festgelegt sind, gelten nicht.

1.2 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung als angenommen. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3 Technische und betriebliche Angaben in unseren Zeichnungen, Prospekten etc. dienen nur zur allgemeinen Information und sind nicht bindend, es sei denn, es wird hierauf im Angebot bzw. Vertrag hingewiesen. Zeichnungen, Verträge etc. sind unser Eigentum. Die Weiterleitung an Dritte bedarf unserer Zustimmung.

1.4 Sollten sich nach Angebotsabgabe Neuerungen von rechtlichen Vorschriften bzw. Änderungen und Prüfstellen oder Behörden ergeben, die den abgeschlossenen Vertrag betreffen, so muss dieser in Absprache mit beiden Parteien angepasst werden.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bzgl. der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeiteten Angeboten hält sich der Unternehmer 30 Tage bei Vorrichtungen & Ersatzteilen, 3 Monate bei Anlagen.

2.2 Nebenreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn der Unternehmer insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

2.3 Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Unternehmers, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, nämlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Unternehmer nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

2.4 Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge des Unternehmers dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, Porto und allen weiteren anfallenden Nebenkosten. Es gelten die INCOTERMS in der jeweiligen aktuellen Fassung.

3.2 Zu den vertraglich vereinbarten Preisen wird die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Die von uns auf diesen Umsätzen geschuldete deutsche oder ausländische Umsatzsteuer wird deshalb neben den Nettopreisen gesondert in Rechnung gestellt. Für Anzahlungen und sonstige vom Besteller vor der Bewirkung unserer Lieferung oder Leistung zu erbringende Zahlungen, für die die Umsatzsteuerpflicht bei uns zum Zeitpunkt der Vereinnahmung entsteht, erstellen wir gesondert Rechnungen mit gesondertem Ausweis der jeweiligen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist mit dem in Rechnung gestellten Betrag zur Zahlung fällig.

3.3 Bei Auslandslieferungen sind alle Nebenkosten, wie Zölle, Versicherungen, Steuern usw., die wir im Ausland zahlen müssen, vom Besteller zu entrichten.

3.4 Punkt 3.1. bis 3.3. entfallen oder werden einzeln verändert, wenn im Angebot bzw. Vertrag ein „Festpreis“ incl. aller Nebenkosten schriftlich festgelegt wurde.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Zahlungen müssen zu den vereinbarten Terminen bar und ohne Abzüge bei uns eingehen. Es gelten zusätzlich die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen.

4.2 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn die Ansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt wurden.

4.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

4.4 Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, unabhängig von den geltenden Vertragsbedingungen Sicherheiten zu verlangen. Weiterhin sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Stellung von neuen Sicherheiten auszuführen.

4.5 Sollten bei Auslandszahlungen Schwierigkeiten im Geldtransfer auftreten, so gehen diese Kosten zu Lasten des Bestellers.

5. Verpackung

5.1 Soweit der Besteller, die für den Transport des Liefergegenstandes verwendete Verpackung an den Liefervermittler zurückgibt, trägt der Besteller die Kosten des Rücktransportes zum Werk des Lieferers.

5.2 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Besteller die Kosten der Verpackung.

6. Liefertermine, Erfüllungshindernisse

6.1 Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich und gelten nur, wenn im Vorfeld alle Auftragsbedingungen geklärt wurden, insbesondere der Punkte, die vom Besteller vor Lieferung bzw. Leistung zu tätigen sind.

6.2 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Liefererschwierigkeiten Dritter, behördliche Anordnungen etc. haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies berechtigt uns, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Sollte für uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar gemacht werden, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Besteller, wenn die Lieferung für ihn trotz Nachfrist unzumutbar geworden ist. Zu diesem Punkt zählen auch Streiks und Aussperrungen.

6.3 Der Liefervermittler kommt erst dann in Verzug, wenn der Besteller ihm schriftlich eine Nachfrist von 2 Monaten gesetzt hat. In diesem Fall hat der Besteller einen Anspruch auf Verzugsentschädigung von 0,5% für jede vollendete Woche, höchstens allerdings 5 % des Rechnungsbetrages. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen. Es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

6.4 Ein aus Punkt 6.2 resultierendes Rücktrittsrecht für den Besteller gilt grundsätzlich nur für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind für den Besteller bereits erbrachte Teillieferungen unverwendbar geworden, wird das Rücktrittsrecht auch hierfür rechtskräftig.

7. Abnahme

7.1 Ist eine Abnahme vereinbart worden, muss diese nach Meldung der Abnahmebereitschaft unverzüglich durchgeführt werden.

7.2 Ist ein Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung in Betrieb genommen worden, so gilt dieser als abgenommen.

7.3 Sollten zu dem Liefergegenstand Besonderheiten vereinbart worden sein oder wurden diese aus näher zu erklärenden Gründen von uns verlangt, so ist der Besteller automatisch zu einer Abnahme durch den Liefervermittler verpflichtet. Dies gilt auch für Teillieferungen oder -leistungen.

7.4 Wird ein Liefergegenstand ohne vorhergehende Abnahme und ohne unsere Zustimmung der Produktion zugeführt, so gilt dieser als abgenommen. Evtl. zu diesem Zeitpunkt bestehende Mängel werden gem. Punkt 9 abgewickelt.

7.5 Die für eine Abnahme erforderlichen Voraussetzungen sind vom Besteller zu schaffen. Alle hier anfallenden Kosten, außer der Personalkosten des Lieferers, gehen zu Lasten des Bestellers.

8. Versand- und Gefahrenübergang

8.1. Der Versand erfolgt nach unserer Wahl der Transportmittel und -wege auf Gefahr des Bestellers. Die gleichen Rechte gelten für die Wahl der Spedition bzw. Frachtführers, auch bei Teillieferungen.

8.2. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Form.

8.3. Zur Lieferung gemeldete und versandfertige Liefergegenstände müssen vom Besteller sofort abgerufen werden. Geschieht dies nicht, ist der Liefervermittler berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers einzulagern und als geliefert zu berechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

9.2. Der Liefervermittler ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

9.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahme und sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Liefervermittler unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

10. Gewährleistung

10.1. Alle Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10.2. Mangelhafte Leistungen und Liefergegenstände werden von uns nach unserer Wahl neu erbracht, nachgebessert oder zurückgenommen und durch einwandfreie Liefergegenstände ersetzt. Die Auswechsel-, Nachbesserungs- und Transportkosten übernimmt der Liefervermittler in einem Rahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachbesserungsarbeiten bzw. Ersatzmaterialien stehen müssen. Alle darüberhinausgehenden Kosten trägt der Besteller.

10.3. Gerät der Liefervermittler mit den Arbeiten aus Punkt 10.2. in Verzug, so kann der Besteller Vergütungs-minderung verlangen oder von dem betreffenden Teil des Vertrages zurücktreten. Voraussetzung hierfür allerdings ist eine schriftliche Nachfristsetzung. Ist auch der übrige Vertrag durch diesen Verzug für den Besteller unverwendbar, so kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten. Die hier genannten Rechte bestehen auch in anderen Fällen des Fehlschlagens der Ersatzlieferung, der Nachbesserung oder Neuerbringung.

10.4. Die Gewährleistungsfristen für mechanische und elektronische Teile betragen im Einschichtbetrieb 12 Monate. Im Mehrschichtbetrieb verringern sich die Garantiezeiten entsprechend. Ausgenommen sind Produkte anderer Hersteller; in diesen Fällen geben wir die Herstellergarantie weiter.

10.5. Wie für den ursprünglichen Vertragsgegenstand leisten wir auch für die Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Neuerbringung in gleicher Weise Gewähr.

10.6. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; eigenmächtige und fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte; nachträgliche Änderungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte; natürliche Abnutzung; nachlässige oder fehlerhafte Behandlung, Wartung oder Instandhaltung; Verstöße gegen die Betriebsanleitung; ungeeignete Betriebsmittel; mangelhafte Bauarbeiten des Bestellers; ungeeigneter Baugrund; von uns nicht zu vertretende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie außergewöhnliche Temperatur und Witterungseinflüsse.

10.7. Bei nitrierten Schnecken und Zylindern ist ein Porensaum unumgänglich und stellt keinen Mangel dar.

10.8. Die genannten Regelungen gelten auch bei der Lieferung anderer als vertragsgemäßer Liefergegenstände.

11. Allgemeiner Haftungsausschluss

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z.B. auf Rücktritt, Kündigung, Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet ist; die Haftung ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, wenn nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Be- und Entschichtungen regenerierter Schnecken wird keine Haftung übernommen.

12. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit

12.1. Der Ort des Lieferwerkes ist für unsere Lieferungen der Erfüllungsort. Falls von uns auch Leistungen zu erbringen sind (z.B. Montagen), so ist der Ort, an dem die Leistungen zu erbringen sind, der Erfüllungsort. Für die Zahlungspflicht des Bestellers ist Erfüllungsort die in unserer Rechnung angegebenen Bankverbindungen.

12.2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam werden, bleiben die anderen verbindlich. Die unwirksam gewordene Vertragsbestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahekommt.

13. Schutz- oder Urheberrechte

13.1. Der Besteller wird uns unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von uns geliefertes Produkt hingewiesen wird. Wir sind alleine berechtigt und verpflichtet, den Besteller gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigenen Kosten zu regeln, soweit sie auf die unmittelbare Verletzung durch ein von uns geliefertes Produkt gestützt sind. Sodann werden wir dem Besteller grundsätzlich das Recht zur Benutzung des Produktes verschaffen. Falls uns dies wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, werden wir nach eigener Wahl dieses Produkt derart abändern oder ersetzen, so dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich eines Beitrages für gewährte Nutzungsmöglichkeiten erstatten.

13.2. Umgekehrt wird der Besteller uns gegenüber allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen uns dadurch entstehen, dass wir Instruktionen des Bestellers befolgt haben oder Besteller das Produkt ändert oder in ein System integriert.

13.3. Von uns zur Verfügung gestellte Lieferungen mit den dazugehörigen Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Bestellers bestimmt. Der Besteller darf diese Dokumentationen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich machen. Kopien von Zeichnungen und Dokumentationen dürfen - ohne Übernahme von Kosten oder Haftung durch uns - lediglich für Archivzwecke als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Besteller auch auf Kopien anzubringen.

14. Gerichtsstand

14.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist ausschließlich das für die Boyke Technology GmbH und die Boyke Wear Technology GmbH zuständige Gericht Köln zuständig. Wir können den Besteller jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.